

## 1. S a t z u n g

### zur Änderung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Einsatzabteilungen und Löschgruppen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 05. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung für eine freiwillige Feuerwehr mit Einsatzabteilungen und Löschgruppen vom 01. Juni 2017 wird wie folgt geändert:

#### § 12 erhält folgende Fassung:

#### **§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart(e)**

(1) Der ehrenamtlich tätige Schriftführer der Feuerwehr wird von den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Hauptversammlung statt. Der Schriftführer und der Kassenverwalter des Löschzuges bzw. der Löschgruppe werden von den Angehörigen des jeweiligen Löschzuges oder der Löschgruppe der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte für die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Löschzugversammlung bzw. Löschgruppenversammlung statt.

Je nach Bedarf werden einer oder mehrere Gerätewart vom Feuerwehrkommandanten/Löschzugführer oder Löschgruppenführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der/die Gerätewart(e) haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart(e) in den Einsatzabteilungen, dem Löschzug und den Löschgruppen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2018 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ostrach, den 05. Februar 2018

Schulz  
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung durch Einrücken ins Mitteilungsblatt der Gemeinde Ostrach am 08. Februar 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sigmaringen erfolgte mit Bericht vom 09. Februar 2018.

Ostrach, den 09. Februar 2018

Schulz  
Bürgermeister



Reg. Nr. 131.01